

Mittwoch, 23. Februar 1972

Verhandlungen  
mit der Republik Zaïre.

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 15. Februar 1972  
(Beilage).
- Politisches Departement. Mitbericht vom 18. Februar 1972  
(Beilage).
- Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 21. Februar 1972  
(Einverstanden).
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 18. Februar 1972  
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartementes sowie unter Berücksichtigung des Mitberichtes des Politischen Departementes vom 18. Februar 1972 hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Zaïre wird zugestimmt.
2. Mit der Durchführung der Verhandlungen wird folgende Delegation beauftragt:
  - Herrn Minister Dr. E. Moser, Vizedirektor der Handelsabteilung, Delegationschef;
  - Herrn S. Salvi, Sektionschef beim Dienst für technische Zusammenarbeit;
  - Herrn R. Gerber, fachtechnischer Mitarbeiter bei der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes.
3. Der Delegationschef wird ermächtigt, im Bedarfsfall Experten beizuziehen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Vollmacht zur Unterzeichnung der aus den Verhandlungen sich ergebenden Vereinbarungen auszustellen.
5. Die Festsetzung der Tagesentschädigungen der Delegationsmitglieder erfolgt im Einvernehmen mit dem Eidg. Personalamt.

## Protokollauszug an:

- EPD 6
- FZD 9
- EFK 2
- Fin. Del. 2
- EVD 13 (GS 3, HA 10)

Verhandlungen mit  
der Republik Zaïre

Verhandlungen mit  
der Republik Zaïre

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer

Schmitt

Die ehemalige Demokratische Republik Kongo-Kinshasa ist seit dem 30. Juni 1960 unabhängig. Im Zuge der afrikanisierung wurde ihre Bezeichnung kürzlich in Republik Zaïre abgeändert. Zaïre weist auf einer Fläche von rund 2,4 Millionen km<sup>2</sup> (also rund das 60-fache der Schweiz) ein Bevölkerungswachstum von bloss etwa 20 Millionen auf. Unser Export nach diesem Land weist eine stark steigende Tendenz auf (1969: 38 Mio SFr.; 1970: 45 Mio SFr.; 1971: 45 Mio SFr.). Unser Import weist wesentlich niedrigeren Werten auf (1969: 6 Mio; 1970: 4 Mio; 1971: 4 Mio). Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass unsere Exportwaren nach Zaïre (jährlich 80-90 Mio SFr.) über Belgien abfließen (zum Teil allerdings in halbverarbeiteter Form) und somit nicht in der Handelsstatistik mit Zaïre figurieren. Unsere Exportwaren betreffen vornehmlich Kaffee, Kakao, tropische Früchte, petrochemische Güter und Tabak.

Die schweizerischen Investitionen in Zaïre sind nicht unbedeutend; verschiedene grössere Schweizerfirmen sind dort tätig (insbesondere die chemische Industrie).

Die relative Bedeutung unseres Handelsverkehrs, die schweizerischen Interessen in diesem Land und der potentielle Reichum der Republik Zaïre an Bodenschätzen und Rohstoffen veranlassen uns, schon kurz nach der Unabhängigkeit zu versuchen, unsere Beziehungen vertraglich zu regeln. Nach dem Auslassen von Vertragsentwürfen auf diplomatischem Wege wurden 1965 Verhandlungen in Bern aufgenommen, die im gleichzeitigen Abschluss von vier separaten Abkommen über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz, die technische Zusammenarbeit und den Luftverkehr mündeten. Mit der Vertragsunterzeichnung war jedoch Dr. E. Moser, Vizedirektor der Bundesdirektion, betraut, und Negotiationen über allerdings zu keinem Abschluss gekommenen, vornehmlich weil sich Schwierigkeiten bezüglich des Luftverkehrsabkommens ergaben.

Das Luftverkehrsabkommen wurde in der Zwischenzeit unabhängig von den anderen Texten am 21. Januar 1970 in Kinshasa unter-

AUSGETEILT

(geht nicht an die Presse)

An den B u n d e s r a t

Mo/ny - Zaïre 821.AVA

Verhandlungen mit  
der Republik Zaïre

1. Die vormalige Demokratische Republik Kongo-Kinshasa ist seit dem 30. Juni 1960 unabhängig. Im Zuge der Afrikanisierung wurde ihre Bezeichnung kürzlich in Republik Zaïre umbenannt. Zaïre weist auf einer Fläche von rund 2,4 Millionen km<sup>2</sup> (also rund das 60-fache der Schweiz) eine Bevölkerungszahl von bloss etwa 20 Millionen auf. Unser Export nach diesem Land weist eine stark steigende Tendenz auf (1969: 28 Mio SFr.; 1970: 38 Mio SFr.; 1971: 45 Mio SFr.). Unsere Importe sind wesentlich niedriger (1969: 6 Mio; 1970: 4 Mio; 1971: 9 Mio). Indessen ist zu berücksichtigen, dass unsere Kupferbezüge aus Zaïre (jährlich 80-90 Mio SFr.) über Belgien erfolgen (zum Teil allerdings in halbverarbeitetem Zustand) und somit nicht in der Handelsstatistik mit Zaïre figurieren. Unsere Direktbezüge betreffen vornehmlich Kaffee, Rohzink, tropische Hölzer, aetherische Öle und Tabak.

Die schweizerischen Investitionen in Zaïre sind nicht unbedeutend; verschiedene grössere Schweizerfirmen sind dort tätig (insbesondere die chemische Industrie).

2. Die relative Bedeutung unseres Handelsverkehrs, die schweizerischen Interessen in diesem Land und der potentielle Reichtum der Republik Zaïre an Bodenschätzen und Rohstoffen veranlassten uns, schon kurz nach der Unabhängigkeit zu versuchen, unsere Beziehungen vertraglich zu regeln. Nach dem Austausch von Vertragsentwürfen auf diplomatischem Wege wurden 1965 Verhandlungen in Bern aufgenommen, die den gleichzeitigen Abschluss von vier separaten Abkommen über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz, die technische Zusammenarbeit und den Luftverkehr vorsahen. Mit der Verhandlungsleitung war damals Dr. E. Moser, Vizedirektor der Handelsabteilung, betraut. Die Negotiationen führten allerdings zu keinem Abschluss, vornehmlich weil sich Schwierigkeiten bezüglich des Luftfahrtabkommens ergaben.

Das Luftfahrtsabkommen wurde in der Zwischenzeit unabhängig von den andern Texten am 21. Januar 1970 in Kinshasa unter-

- 2 -

zeichnet. Damit war eine Hypothek, die den weiteren Verhandlungen im Wege stand, weggefallen.

3. Anlässlich des Eröffnungsfluges der Swissair nach Kinshasa vom April 1970 wurde die Gelegenheit benützt, um den dortigen Behörden neue Vorschläge zu unterbreiten. Es wurden Textentwürfe für je ein Handelsabkommen und ein Investitionsschutzabkommen überreicht. Das Handelsabkommen konnte in der Folge gemäss beiliegendem Wortlaut paraphiert werden. Es beinhaltet u.a. die Meistbegünstigungsklausel sowie schweizerische und zaïrische Warenlisten. Seine Unterzeichnung wurde indessen schweizerischerseits vom gleichzeitigen Abschluss eines Investitionsschutzabkommens abhängig gemacht, an dem wir besonders interessiert sind. Das Regime von General Mobutu war indessen nicht geneigt, auf einen solchen Vertrag einzugehen. Die dortige Regierung verfocht insbesondere den Standpunkt, dass der einheimische "Code des Investissements" einen sehr weitgehenden und vollauf genügenden Schutz ausländischer Investitionen biete. Bezeichnenderweise hat die Republik Zaïre bis heute erst ein einziges Investitionsschutzabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet, wobei geltend gemacht wurde, dass auch dieses Abkommen vor der Promulgation des neuen zaïrischen "Code des Investissements" zustande gekommen sei.
4. Am 9. Februar 1972 stattete nun der Präsident der Republik Zaïre, General Sese Seko Mobutu, der sich gegenwärtig in der Schweiz zu ärztlichen Konsultationen aufhält, dem schweizerischen Bundesrat einen Höflichkeitsbesuch ab. Es schien opportun, bei dieser Gelegenheit unser Anliegen einmal mehr in Erinnerung zu rufen und zu begründen. Präsident Mobutu zeigte sich trotz anfänglicher Zurückhaltung bereit, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, wobei gleichzeitig vereinbart wurde, dass eine schweizerische Delegation unter der Leitung von Herrn Minister E. Moser, Vizedirektor der Handelsabteilung, am 2. März nach Kinshasa reisen solle.

Vorgesehen ist der endgültige Abschluss eines Investitionsschutzabkommens soweit möglich auf der Basis des beiliegenden Entwurfes sowie die Unterzeichnung eines Handelsabkommens.

Was die technische Hilfe anbetrifft, möchte der Dienst für technische Zusammenarbeit wenn möglich auf ein Abkommen verzichten, weil ein solches, wenn auch nicht rechtlich, so doch moralisch ein grösseres Volumen an technischer Hilfe implizieren könnte, das zur Zeit nicht vorgesehen ist. Nachdem aber früher wiederholt Entwürfe über ein solches Abkommen der Republik Zaïre unterbreitet wurden, kann der Abschluss auch eines solchen Rahmenabkommens kaum abgelehnt werden, wenn die Behörden von Zaïre unbedingt darauf beharren sollten. Voraussetzung wäre allerdings auch hier, dass gleichzeitig ein für uns befriedigendes Investitionsschutzabkommen abgeschlossen wird.

- 3 -

5. In Anbetracht der kurzfristig anberaumten Verhandlungen ist eine dringliche Behandlung dieses Antrages erforderlich. Auf eine Pressemitteilung kann bis zum definitiven Abschluss der Abkommen verzichtet werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. Der Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Zaïre wird zugestimmt.
2. Mit der Durchführung der Verhandlungen wird folgende Delegation beauftragt:
 

HH. Minister Dr. E. Moser,	Vizedirektor der Handelsabteilung, Delegationschef
S. Salvi	Sektionschef beim Dienst für technische Zusammenarbeit
R. Gerber	fachtechnischer Mitarbeiter bei der Handelsabteilung des EVD
Dr. A. Lacher	Botschaftssekretär, Kinshasa
3. Der Delegationschef wird ermächtigt, im Bedarfsfall Experten beizuziehen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Vollmacht zur Unterzeichnung der aus den Verhandlungen sich ergebenden Vereinbarungen auszustellen.
5. Die Festsetzung der Tagesentschädigungen der Delegationsmitglieder erfolgt im Einvernehmen mit dem Eidg. Personalamt.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen: 2 Vertrags-Entwürfe



- 4 -

Zum Mitbericht an:

Eidg. Politisches Departement  
Eidg. Finanz- und Zolldepartement

PA an:

Bundeskanzlei (zur Ausstellung der Verhandlungs- und Unter-  
zeichnungsvollmacht an Minister E. Moser)  
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat,  
Handelsabteilung 10 Ex.)  
Eidg. Politisches Departement (6. Ex.)  
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (4 Ex.)

Kopie z.K. an:

Schweiz. Botschaft Kinshasa  
EPD: Politische Angelegenheiten  
Finanz- und Wirtschaftsdienst  
Rechtsdienst  
Delegierter für Technische Zusammenarbeit  
Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins, Zürich  
Schweiz. Bauernverband, Brugg  
HH.: Direktor Jolles  
Botschafter Languetin  
Probst  
Rothenbühler  
Minister Marti  
Bühler  
Moser  
Hf, Lo, D, Stae, May, Gb, Wt

s.C.41.Congo.111.0. - RL/bo  
s.C.41.Congo.157.0.

Berne, le 18 février 1972

Distribué

A u C o n s e i l f é d é r a l

R a p p o r t j o i n t

Concernant la proposition du Département fédéral de l'économie publique du 15 février 1972 relative à l'ouverture de négociations avec la République du Zaïre, en vue de la conclusion d'un accord commercial et un accord de protection et d'encouragement des investissements.

Le Département politique n'a pas d'objections à soulever au sujet des négociations prévues. La proposition donne toutefois lieu, de sa part, aux remarques suivantes :

1. L'important contentieux existant entre les deux pays ne devrait pas être passé sous silence au cours des négociations. Il s'agit de l'indemnisation demandée pour les dommages subis par des ressortissants suisses (pillages, abandons forcés de propriété, etc) lors d'événements survenus après la déclaration d'indépendance de l'ex-Congo belge et du paiement d'arrérages de sécurité sociale.

Malgré les nombreuses démarches entreprises, il n'a pas été possible jusqu'ici de régler de façon satisfaisante les cas litigieux. Nous demandons que le chef de la délégation suisse reçoive un mandat complémentaire que nous formulons comme suit :

- 2 -

Le chef de la délégation suisse rappellera aux autorités zaïroises l'important problème de l'indemnisation des dommages subis par des ressortissants suisses et du paiement des arrérages de sécurité sociale. Il s'emploiera à obtenir une déclaration favorable d'intention à ce sujet. A défaut, il remettra une déclaration unilatérale rappelant l'importance qui s'attache, du côté suisse, à un règlement rapide et satisfaisant de ce contentieux.

2. En matière de coopération technique, nous rappelons que nous préférons la conclusion d'accords indépendants. Pour les motifs indiqués à la proposition (chiffre 4, dernier alinéa), nous souhaiterions donc que cette question ne soit pas abordée au cours des négociations. Nous ne nous opposerions pas cependant à une attitude différente si la défense d'intérêts économiques devait justifier cette concession.

3. M. A. Lacher proposé comme membre de la délégation est à radier (chiffre 2 de la proposition). Des nécessités impérieuses de service nous contraignent à réaliser immédiatement un projet de transfert à un autre poste où sa présence est devenue indispensable en raison de la maladie du chef de mission. Son remplaçant n'aura pas encore rejoint Kinshasa à la date prévue pour les négociations.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

Protokollauszug an:

- EPD 5
- FZD 9
- EPK 2
- Fin. Del. 2
- EVD 20

Für getreuen Auszug,  
des Protokollführer:

*SAWA*